



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
des **ÖbVerming.**

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

das **Katasteramt**

Antragsgegners,

wegen

Überlassung von Vermessungsunterlagen

(hier: Antrag nach § 123 VwGO)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg am 07. Juli 2003 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller entsprechend seinem Antrag vom 14.04.2003 die Vermessungsunterlagen für die Gemarkung
Flur 5, Vorderstraße 4, 16, 9, 1, 2, 15, 14, 13, 3, 12 sowie
Lindenwall 5, 7, 3, 4 zu überlassen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag vom 13.05.2003, mit welchem der Antragsteller begehrt, den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihm für eine beabsichtigte Vermessung die erforderlichen Vermessungsunterlagen auszuhändigen, ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Dem Antragsteller stehen sowohl Anordnungsanspruch wie Anordnungsgrund i. S. v. § 123 VwGO zu.

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur befugt, Vermessungen auszuführen. Der Antragsteller ist daher grundsätzlich berechtigt, die von ihm beabsichtigte Vermessung auf Antrag der Gemeinde durchzuführen. Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der ÖbVermIng. sogar gehalten, alle Aufträge nach § 2 Abs. 1 anzunehmen und in gebotener Frist sachgemäß sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen, soweit nicht Ausschlussgründe nach dem VwVfG LSA vorliegen. Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass zur Vermessung die vom Antragsteller erbetenen Unterlagen notwendig sind und dass der Antragsgegner diese Unterlagen in der Vergangenheit auch überlassen hat. Der Antragsteller ist beruflich notwendigerweise auf die Ausführung der Vermessungsaufträge angewiesen, da er seine wirtschaftliche Existenz hierauf gründet. Der Antragsteller steht daher nicht in einem behördlichen Unterordnungsverhältnis zum Antragsgegner. Vielmehr untersteht er nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes ausschließlich diesem Gesetz. Er hat daher subjektive Rechte gegenüber der Katasterverwaltung, soweit er zur Ausübung seines Berufes zwingend auf bestimmte Informationen - wie hier - angewiesen ist. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

Der Antragsgegner ist nicht berechtigt, das Begehren des Antragstellers mit der Begründung zurückzuweisen, dass gem. Erlass des Ministeriums des Innern vom 17.02.2003 ungetrennte Hofräume nur durch das Verfahren nach Bodensonderungsgesetz aufzulösen seien. Dieser Erlass ist jedenfalls für den Antragsteller insoweit nicht bindend, als mit ihm in die beruflichen Rechte des Antragstellers eingegriffen wird. Er gibt die Rechtslage nach Auffassung der Kammer nicht zutreffend wieder. Denn gem. § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) kann durch einen mit Sonderungsbescheid festgestellten Sonderungsplan bei Grundstücken im Beitrittsgebiet u. a. bestimmt werden, wie weit sich Eigentumsrechte bei unvermessenem Eigentum oder Nutzungsrechte erstrecken. Aus diesem Gesetz ergibt sich somit nicht, dass eine herkömmliche Vermessung nicht zulässig wäre. Es ist Sache der Eigentümer, ob sie anstelle oder neben der Bodensonderung einen Vermessungsantrag stellen. Inwieweit

die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine Aufklärungspflicht über die verschiedenen Verfahren zur Klärung der Grenzverhältnisse gegenüber den Eigentümern haben, ist in diesem Verfahren nicht zu klären.

Solange eine Rechtsnorm nicht verbindlich regelt, welchem Verfahren der Vorrang zukommt und dass ein anderes Verfahren deshalb nicht durchgeführt werden darf, ist der Antragsgegner nicht berechtigt, die vom Antragsteller benötigten Unterlagen zu verweigern. Der Hinweis des Antragsgegners im Schriftsatz vom 18.06.2003 darauf, welche Gesetze vorliegend in Betracht kommen, führt ebenso wenig weiter wie seine Erläuterung, dass die hierauf aufbauenden Regelungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes zur Vorgehensweise bei der Auflösung von ungetrennten Hofräumen und Hausgärten organisatorischen Charakters seien und auf die effiziente Aufgabenerledigung in einem geordneten amtlichen Vermessungswesen abzielen. Hieraus ergibt sich kein Rechtsargument gegen das Begehren des Antragstellers.

Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund zu, da er mit der beauftragten Vermessung nicht solange warten kann, bis in einem Hauptsacheverfahren rechtskräftig über sein Begehren entschieden wird. Er muss seinen Beruf hier und heute ungehindert ausüben können, um seine Existenz zu erhalten. Dies gilt hier umso mehr, als die Rechtslage aus Sicht der Kammer eindeutig ist.

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG und entspricht im Verfahren um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes der Hälfte des Auffangstreitwertes.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,
angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt.
Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einlegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Im Übrigen steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 5 B 334/03 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
des ObVerming.

Antragstellers,

- Proz.-Bev.:

gegen

das Katasteramt

Antragsgegner,

- Proz.-Bev.:

wegen

Katasterrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - am 23. Juli 2003 beschlossen:

Der Beschluss der Kammer vom 07. Juli 2003 wird wegen
offenkundiger Unrichtigkeit in Form der Unvollständigkeit
gem. § 122 Abs. 1 i. V. m. § 118 Abs. 1 VwGO dahingehend
berichtigt, dass sich der Entscheidungstenor auch auf die Verpflichtung
des Antragsgegners bezieht, die Vermessungsunterlagen für die
Gemarkung Flur 5, Hinterstraße 5 sowie Vorderstraße 24,
26, 27, 28, 29 zu überlassen.

Zur Begründung wird auf die zutreffende Darstellung im Schriftsatz des Antragstellers
vom 11.07.2003 Bezug genommen, aus welchem sich die offensichtlich irrtümliche Un-
terlassung der Aufnahme in den Entscheidungstenor ergibt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.